

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 8

Duisburg/Essen, den 04. März 2010

Seite 177

Nr. 24

---

## Erste Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Technische Logistik an der Universität Duisburg-Essen Vom 02. März 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

### Artikel I:

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Technische Logistik an der Universität Duisburg-Essen vom 16.05.2007 (Verkündungsblatt Jg. 5, 2007 S. 287) wird wie folgt geändert:

1. In der **gesamten Ordnung** wird jeweils in der grammatikalisch richtigen Form der Begriff „Fachbereich“ durch den Begriff „Fakultät“ und der Begriff „Fachbereichsrat“ durch den Begriff „Fakultätsrat“ ersetzt.
2. In der **Inhaltsübersicht** wird in § 13 das Wort „Anerkennung“ durch das Wort „Anrechnung“ ersetzt.
3. In der **Inhaltsübersicht** wird in § 16 der Wortlaut der Überschrift durch das Wort „gestrichen“ ersetzt.
4. In der Inhaltsübersicht wird § 38 wie folgt gefasst: „Geltungsbereich, Übergangsregelungen“.
5. In der **Inhaltsübersicht** wird die Bezeichnung der Anlagen wie folgt gefasst:
  - „- Anlage 1: Studienplan des Master-Studiengangs „Technische Logistik“ – Studienbeginn ab dem Sommersemester 2010
  - Anlage 2: Studienplan des Master-Studiengangs „Technische Logistik“ – Studienbeginn vor dem Sommersemester 2010
  - Anlage 3: Beispiel für die Berechnung der Gesamtnote“

6. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Studium im Master-Studiengang Technische Logistik soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in einer globalisierten Berufswelt die erforderlichen Kompetenzen, fachlichen Kenntnisse und Methodik in einer wissenschaftlichen und berufsfeldbezogenen Ausbildung vermitteln, so dass die Studierenden zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Kenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und systemanalytische Fähigkeiten, um komplexen technischen und organisatorischen Aufgabenstellungen im Bereich Logistik und Verkehr sowohl in einer auf technischen Entwicklungen basierenden Arbeitswelt als auch in theoretisch-forschungs-orientierten Tätigkeitsfeldern gerecht zu werden.“

7. § 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Masterstudiengang führt aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem geeigneten Studiengang zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss, der die allgemeine Berufsbefähigung eines Bachelor-Abschlusses mit einer konkreteren Berufsbefähigung für das breit angelegte Tätigkeitsfeld Logistik und Verkehr verbindet.“

8. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Diese Master-Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums in dem Master-Studiengang „Technische Logistik“ an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang „Technische Logistik“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Bachelor-Prüfung in einem ISE-Bachelor-Studiengang an der Universität Duisburg-Essen oder eine gemäß § 13 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat. Als gleichwertig angerechnet wird insbesondere

- a) ein Bachelor-Abschluss in einem Studiengang aus den Ingenieurwissenschaften (z. B. Maschinenbau, Elektrotechnik, Materialtechnik, Informatik, Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen), der Betriebswirtschaft oder der Geographie, oder
- b) ein mindestens dreijähriges einschlägiges Studium mit Bezug zur Logistik an einer anderen Hochschule im und außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes.

(3) Die Qualifikation für das Studium im dem Master-Studiengang „Technische Logistik“ wird erbracht durch

- a) einen erfolgreichen Abschluss nach Absatz 2 mit berufspraktischen Anteilen im Umfang von mindestens 6 ECTS-Credits und einer Gesamtnote von 2,5 oder besser; und
- b) hinreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3

(4) Über die Gleichwertigkeit von an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erworbenen Abschlüssen entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls unter Erteilung von Auflagen bezüglich noch zu erbringender zusätzlicher Prüfungsleistungen. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von den Voraussetzungen des Abs. 2 sowie der Mindestnote gemäß Abs. 3a vorsehen. Eine eventuell nachzuholende berufspraktische Tätigkeit kann auf das nicht logistische Wahlmodul angerechnet werden.

(5) Das Studium im Master-Studiengang „Technische Logistik“ kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

(6) Zu Beginn des Studiums wird durch den Prüfungsausschuss ein Studienverlaufsplan entwickelt. Der Studienverlaufsplan dient als individuelle Leitlinie zur Planung des Studienverlaufs. Er enthält sämtliche Auflagen nach § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 4, anrechnungsfähige Studien- und Prüfungsleistungen sowie Vorschläge für die Wahlpflichtfächer.“

**9. § 3 Abs. 2 bis Abs. 4** wird wie folgt gefasst:

„(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Einrichtung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder an einer gleichwertigen Einrichtung im Ausland erworben haben, werden grundsätzlich zum Masterstudiengang „Technische Logistik“ eingeschrieben, wenn sie englische Sprachkenntnisse entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen. Dies ist möglich durch

- Englisch als Muttersprache oder
- den Nachweis von Englisch als Abiturfach (7 Punkte GK oder LK) oder
- ein einschlägiges Sprachzertifikat
- Anteile englischsprachiger Module im zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiengang.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder an einer gleichwertigen Einrichtung im Ausland erworben haben, werden zum Studium im Masterstudiengang „Technische Logistik“ eingeschrieben, wenn sie entweder deutsche oder englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen sowie in der jeweils anderen Sprache Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 (GER) nachweisen:

- a) Der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 (GER) ist möglich durch:
  - Bescheinigung der Hochschule, dass der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führende Studiengang vollständig auf Deutsch unterrichtet wurde
  - TDN 4 (TestDaf - Test Deutsch als Fremdsprache), in allen Prüfungsteilen nachzuweisen
  - DSH 2
  - ein gleichwertiges Zertifikat nach Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss.
- b) Der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 (GER) ist möglich durch:
  - TOEFL 600 (paper based)
  - TOEFL 250 (computer based)
  - TOEFL 95 (internet based)
  - CET 6
  - CAE (Cambridge Certificate in Advanced English)
  - CPE (Cambridge Certificate of Proficiency in English)
  - Bescheinigung der Hochschule, dass der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führende Studiengang vollständig auf Englisch unterrichtet wurde
  - ein gleichwertiges Zertifikat nach Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss.
- c) Der Nachweis der Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 (GER) ist möglich durch:
  - ein einschlägiges Sprachzertifikat (Goethe-Zertifikat A2; Cambridge Key English Test; oder Äquivalent nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss), oder
  - Anteile englisch- bzw. deutschsprachiger Module im zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiengang.

(4) Studierende nach Absatz 3 mit Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 in Deutsch oder Englisch können in begründeten Einzelfällen nach Entscheidung durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.

a) Der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 (GER) ist möglich durch:

- TDN 3 (TestDaf - Test Deutsch als Fremdsprache), in allen Prüfungsteilen nachzuweisen
- DSH 1
- ein gleichwertiges Zertifikat nach Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss.

b) Der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 (GER) ist möglich durch:

- TOEFL 500 (paper based)
- TOEFL 173 (computer based)
- TOEFL 61 (internet based)
- IELTS 6
- Cambridge First Certificate in English
- ein gleichwertiges Zertifikat nach Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss.

Sie müssen Sprachkurse über zwei Semester oder 100 Stunden belegen, die mit einer erfolgreichen Prüfung abzuschließen sind. Die Sprachkurse sind bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen und können als Fächer des nicht logistischen Wahlbereichs angerechnet werden.“

**10. § 5 Abs. 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang „Technische Logistik“ beträgt zwei Jahre bzw. vier Semester einschließlich der Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Studiums 120 ECTS-Credits zu erwerben.“

**11. § 5 Abs. 3** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften stellt durch den Studienplan und durch das Lehrangebot sicher, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die inhaltliche Ausgestaltung des Masterstudiums „Technische Logistik“ ist in § 17 Abs. 3 dargestellt. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.“

**12. § 6** wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine mindestens einmonatige berufspraktische Tätigkeit im Bereich der Logistik ist zusammen mit einem mindestens 5-seitigen Praktikumsbericht mit jeweils bis zu 6 ECTS-Credits auf das nicht logistische Wahlmodul anrechenbar.

(2) Weitere berufspraktische Tätigkeiten im Bereich der Logistik sind pro Monat zusammen mit einem mindestens 5-seitigen Praktikumsbericht mit bis zu 6 ECTS-Credits auf den interdisziplinären Wahlpflichtbereich anrechenbar. Insgesamt können bis zu 2 Monate Praktikum mit insgesamt bis zu 12 Credits angerechnet werden.

(3) Eine berufspraktische Tätigkeit soll vor der Anmeldung zur Master-Arbeit abgeschlossen sein und fließt nicht in die Benotung ein.“

**13. § 7 Abs. 3a** wird wie folgt neu gefasst:

„die Teilnahme an Lehrveranstaltungen an einer Hochschule und die damit verbundene Erbringung von Prüfungsleistungen, oder“

**14. § 8 Abs. 3** wird wie folgt neu gefasst:

„Die studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 17 Abs. 2 können vor Ablauf der dort empfohlenen Zeitpunkte abgelegt werden, sofern die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.“

**15. In § 9 Satz 2** wird der Begriff „Anrechnungspunkten (Credits)“ durch das Wort „ECTS-Credits“ ersetzt.

**16. § 10 Abs. 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (Credits) versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand (Workload) entsprechen. Ein ECTS-Credit entspricht dabei einem Workload von 25 bis 30 Stunden effektiver Studienzeit für das Präsenz- und das Selbststudium. Der Umfang und die entsprechenden Leistungspunkte (Credits) der einzelnen Module sind in § 17 Abs. 3 festgelegt.“

**17. In § 10 Abs. 3 und Abs. 4** werden die Begriffe „Anrechnungspunkte (Credits)“ durch das Wort „ECTS-Credits“ ersetzt.

**18. § 10 Abs. 5 Satz 2** wird wie folgt gefasst:

„Davon entfallen

- 90 ECTS-Credits auf die studienbegleitend und lehrveranstaltungsbezogenen geprüften Module gemäß § 17 Abs. 3, davon
  - o 30 ECTS-Credits auf den Pflichtbereich „Technische Logistik“
  - o 30 ECTS-Credits auf den ingenieurwissenschaftlichen Wahlpflichtbereich
  - o 24 ECTS-Credits auf den interdisziplinären Wahlpflichtbereich
  - o 6 ECTS-Credits auf den nicht logistischen Wahlbereich
- 30 ECTS-Credits auf die Master-Arbeit gemäß § 27.“

**19. In § 11 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3** wird der Begriff „Anrechnungspunkte (Credits)“ durch das Wort „ECTS-Credits“ ersetzt.

**20. In § 13** werden durchgehend die Begriffe „Anerkennung“ durch „Anrechnung“ und „anerkannt“ durch „angerechnet“ ersetzt.

**21. § 13 Abs. 6** wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.“

**22. § 15 Abs. 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Prüfungen beziehen sich jeweils auf ein Modul oder eine Modulteilprüfung. Die den Prüfungen zugrunde liegenden Module sind gemäß § 17 Abs. 3 dem Pflichtbereich „Technische Logistik“, dem ingenieurwissenschaftlichen Wahlpflichtbereich, dem interdisziplinären Wahlpflichtbereich und dem nicht logistischen Wahlbereich inhaltlich zugeordnet.“

**23. In § 16** wird der bisherige Wortlaut durch das Wort „gestrichen“ ersetzt.**24. § 17 Abs. 1 S. 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Studienbegleitende Prüfungen in Form von Modul- oder Modulteilprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs eines Moduls und des Erwerbs der in dem Modul vermittelten Kompetenzen und Kenntnisse.“

**25. § 17 Abs. 2 und Abs. 3** werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Modul- und Modulteilprüfungen finden in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern sowie im nicht logistischen Wahlbereich der nachstehend aufgeführten Themenschwerpunkte statt.

(3) Der Studiengang „Technische Logistik“ besteht aus Modulen der folgenden Themenschwerpunkte:

- Pflichtbereich mit dem Themenschwerpunkt „Technische Logistik“, 30 ECTS sind in 2 Modulen á 15 ECTS zu erbringen
- Ingenieurwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich mit dem Themenschwerpunkt „Gestaltung von Logistiksystemen“, 15 ECTS sind durch die Auswahl von 3 Modulen á 5 ECTS zu erbringen und dem Themenschwerpunkt „Methoden der Logistik“, 15 ECTS sind durch die Auswahl von 3 Modulen á 5 ECTS zu erbringen
- Interdisziplinärer Wahlpflichtbereich mit den Themenschwerpunkten Wirtschafts- und Verkehrsgeographie, Verkehrssysteme und Wirtschaftswissenschaft, 24 ECTS sind insgesamt zu erbringen.
- Nicht logistischer Wahlbereich, insgesamt sind 6 ECTS zu erbringen

Die Module werden im Studienplan (auf der Grundlage von Anlage 1) festgelegt. Sie werden vom Prüfungsausschuss bei Bedarf aktualisiert.“

**26. § 17 Abs. 4** wird wie folgt neu gefasst:

„Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall zeitlich befristet im ingenieurwissenschaftlichen und nichttechnischen Wahlpflichtbereich weitere Wahlpflichtmodule zulassen. Der Prüfungsausschuss gibt den Zeitraum des Angebots, die Zuordnung zum Wahlpflichtbereich, die Lernziele, Lehr- und Lernformen, den Workload des Moduls und die zu erbringende Prüfungsleistung durch Aushang den Studierenden und rechtzeitig dem Bereich Prüfungswesen bekannt. Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass bis zu 2 Wiederholungsprüfungen sowie ggf. eine mündliche Ergänzungsprüfung abgelegt werden können.“

**27. In § 17 Abs. 5** wird **Satz 3** gestrichen.**28. § 17 Abs. 7** wird wie folgt neu gefasst:

„Zu allen Prüfungsbestandteilen muss sich die oder der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss verbindlich festgelegten Form anmelden. Ausnahmen genehmigt der Prüfungsausschuss.“

**29. Der Wortlaut des § 18 Nr. 1** wird wie folgt neu gefasst:

„als mündliche Prüfungen, Kolloquium oder“

**30. In § 21 Abs. 3** wird der Begriff „Anrechnungspunkte (Credits)“ durch den Begriff „ECTS-Credits“ ersetzt.**31. § 22 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2** werden wie folgt neu gefasst:

„Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden.“

**32. In § 24 Abs. 3** wird der Begriff „Anrechnungspunkte (Credits)“ durch den Begriff „ECTS-Credits“ ersetzt.**33. § 24 Abs. 4** wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund des § 21 Abs. 4 werden die Module des „Nicht logistischen Wahlbereichs“ nicht benotet.“

**34. § 24 Abs. 5** wird gestrichen.**35. § 25** wird wie folgt neu gefasst:

„Die oder der Studierende kann in den Wahlpflichtbereichen das Modul wechseln. Voraussetzung für die Anwendung von Satz 1 ist, dass die betreffende zuvor abgelegte studienbegleitende Prüfung an der Universität Duisburg-Essen erfolgreich absolviert worden ist. Diese Kompensationsmöglichkeit kann genutzt werden für den Wechsel eines Moduls innerhalb eines Wahlpflichtbereichs.“

**36. § 27 Abs. 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer die Auflagen gemäß § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 4 erbracht und insgesamt mindestens 60 ECTS-Credits erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

**37. § 29 Abs. 3 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Sie oder er hat in diesem Falle den nächsten möglichen Prüfungstermin wahrzunehmen“

**38. In § 30 Abs. 1** wird der Begriff „Anrechnungspunkte (Credits)“ durch das Wort „ECTS-Credits“ ersetzt.**39. In § 33 Abs. 1 S. 1** werden die Begriffe „Anrechnungspunkte (Credits)“ durch die Begriffe „ECTS-Credits“ ersetzt.

40. Der derzeitige Wortlaut des **§ 38** wird zu **Abs. 1**; nach **Abs. 1** wird der neue **Abs. 2** hinzugefügt:

„Für Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2010 aufgenommen haben, findet die Prüfungsordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass für den Besuch von Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen und die Vergabe von ECTS-Credits der Studienverlaufsplan gemäß Anlage 2 gilt; dies jedoch längstens bis zum 30. September 2012. Sie können die Anwendung der Prüfungsordnung in Gestalt der Änderungsordnung beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Bis dahin erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden gemäß § 13 angerechnet.“

41. Der als Anlage 1 zu dieser Ordnung beigefügte Studienplan wird als neue Anlage 1 der Prüfungsordnung angefügt; die Nummerierung der bisherigen Anlagen erhöht sich um 1.

42. Die neue Anlage 2 erhält die folgende ergänzende Überschrift:

„Studienbeginn vor dem Sommersemester 2010“

#### **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 10.02.2009.

Duisburg und Essen, den 02. März 2010

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler

**Anlage 1: Studienplan des Master-Studiengangs „Technische Logistik“ –  
Studienbeginn ab dem Sommersemester 2010**

Lehr- / Lernform u. Bezeichnung	CP's	Prüfung	Semester	SWS
<b>PFLICHTBEREICH</b>				
<b>Themenschwerpunkt: Technische Logistik - 30 CP's</b>				
<b>Modul: Materialfluss- und Transportsysteme</b>				
Vorlesung zum innerbetrieblichen Materialfluss	15	Klausur	WS	2 SWS
Übung zum innerbetrieblichen Materialfluss			WS	1 SWS
Projekt zum innerbetrieblichen Materialfluss			WS	
Vorlesung zum außerbetrieblichen Transport			WS	2 SWS
Übung zum außerbetrieblichen Transport			WS	1 SWS
Projekt zum außerbetrieblichen Transport			WS	
Vorlesung zu Logistischen Informationssystemen			WS	2 SWS
Labor zu Logistischen Informationssystemen			WS	1 SWS
<b>Modul: Management von Logistiksystemen</b>				
Vorlesung zur Technischen Betriebsführung	15	Kolloquium	SS	2 SWS
Übung zur Technischen Betriebsführung			SS	1 SWS
Vorlesung zur Arbeitswissenschaft			SS	2 SWS
Planspiel Eurokran			SS	
Fallstudie zur Technischen Logistik			SS/WS	
<b>INGENIEURWISSENSCHAFTLICHER WAHLPFLICHTBEREICH (zu jedem Themenschwerpunkt werden 3 Module ausgewählt)</b>				
<b>Themenschwerpunkt: Gestaltung von Logistiksystemen – 15 CP's</b>				
<b>Modul: Produktion u. Fertigung</b>				
Vorlesung zur Produktion u. Fertigung	5	Klausur	SS/WS	2 SWS
Übung zur Produktion u. Fertigung			SS/WS	1 SWS
Exkursion zur Produktion u. Fertigung			SS/WS	

<b>Modul: Fabrikplanung</b>				
Vorlesung zur Fabrikplanung	5	Klausur	WS/SS	2 SWS
Übung zur Fabrikplanung			WS/SS	1 SWS
<b>Modul: Lagerlogistik</b>				
Vorlesung zur Lagerlogistik	5	Klausur	SS	2 SWS
Übung zur Lagerlogistik			SS	1 SWS
Projekt zur Lagerlogistik			SS	
<b>Modul: Intermodale Transportketten</b>				
Vorlesung zu Intermodalen Transportketten	5	Klausur	SS	2 SWS
Übung zu Intermodalen Transportketten			SS	1 SWS
Projekt zu Intermodalen Transportketten			SS	
<b>Themenschwerpunkt: Methoden der Logistik – 15 CP's</b>				
<b>Modul: Operations Research</b>				
Vorlesung zu Operations Research	5	Klausur	WS	2 SWS
Übung zu Operations Research			WS	1 SWS
<b>Modul: Methoden Logistics Controlling</b>				
Vorlesung zum Technischen Controlling	5	Mündliche Prüfung	WS	2 SWS
Seminar zum Technischen Controlling			WS	1 SWS
<b>Modul: Methoden der Systemtechnik</b>				
Vorlesung zu Methoden der Systemtechnik	5	Klausur	SS	2 SWS
Seminar zu Methoden der Systemtechnik			SS	1 SWS
<b>Modul: Rechnergestützte Modellierung</b>				
Vorlesung zur Rechnergestützten Modellierung	5	Klausur	SS	2 SWS
Übung zur Rechnergestützten Modellierung			SS	1 SWS
<b>Modul: Rechnergestützte Netzanalysen</b>				
Vorlesung zu Rechnergestützten Netzanalysen	5	Klausur	WS	2 SWS
Übung zu Rechnergestützten Netzanalysen			WS	1 SWS

<b>INTERDISZIPLINÄRER WAHLPFLICHTBEREICH – 24 CP's</b> (Wahlpflichtfächer: 4 Module werden ausgewählt)				
<b>Themenschwerpunkt: Wirtschafts- und Verkehrsgeographie</b>				
<b>Modul: Weltwirtschaftsgeographie</b>				
Vorlesung zur Weltwirtschaftsgeographie	6	Präsentation u. Hausarbeit	WS	2 SWS
Seminar zur Weltwirtschaftsgeographie			WS	2 SWS
<b>Modul: Verkehrsgeographie</b>				
Vorlesung zur Verkehrsgeographie	6	Präsentation u. Hausarbeit	SS	2 SWS
Seminar zur Verkehrsgeographie			SS	2 SWS
<b>Modul: Logistik in Urbanen Systemen</b>				
Vorlesung zu Urbanen Systemen	6	Präsentation u. Hausarbeit	WS	2 SWS
Seminar zur Logistik in urbanen Systemen			WS	2 SWS
<b>Themenschwerpunkt: Verkehrssysteme</b>				
<b>Modul: Eisenbahnwesen</b>				
Vorlesung zum Eisenbahnwesen	6	Klausur	WS	2 SWS
Übung zum Eisenbahnwesen			WS	2 SWS
<b>Modul: Öffentlicher Personennahverkehr</b>				
Vorlesung zum Öffentlichen Personennahverkehr	6	Klausur	SS	2 SWS
Übung zum Öffentlichen Personennahverkehr			SS	2 SWS
<b>Modul: Management der Infrastruktur</b>				
Vorlesung zum Management der Infrastruktur	6	Hausarbeit u. Kolloquium	SS	2 SWS
Seminar zum Management der Infrastruktur			SS	2 SWS



<b>Themenschwerpunkt: Wirtschaftswissenschaft</b>				
<b>Modul: Wertschöpfungsmanagement</b>				
Vorlesung zum Wertschöpfungsmanagement I	6	Klausur od. mündl. Prüfung	WS	2 SWS
Übung zum Wertschöpfungsmanagement I			WS	1 SWS
Vorlesung zum Wertschöpfungsmanagement II			SS	2 SWS
<b>Modul: Strategisches Automobilmarketing und Management</b>				
Vorlesung zum Strategischen Automobilmarketing und Management I	6	Klausur	SS	2 SWS
Vorlesung zum Strategischen Automobilmarketing und Management II			SS	2 SWS
<b>Modul: Produktionsmanagement</b>				
Vorlesung zum Produktionsmanagement I	6	Klausur od. mündl. Prüfung	WS	2 SWS
Vorlesung zum Produktionsmanagement II			WS	2 SWS
<b>Modul: Wirtschaftsinformatik</b>				
Vorlesung zur Wirtschaftsinformatik I	6	Klausur	WS	2 SWS
Vorlesung zur Wirtschaftsinformatik II			SS	2 SWS
<b>NICHT LOGISTISCHER WAHLBEREICH – 6 CP's</b>				
<b>MASTERARBEIT – 30 CP's</b>				

